

## **Richtlinie zur Förderung der Belebung von Ortszentren<sup>1</sup>**

### **§ 1 Allgemeine Zielsetzung**

Das Land Vorarlberg unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen.

### **§ 2 Förderwerbende**

Gemeinden, öffentliche Institutionen und Errichtungsgesellschaften

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- 1) Förderungen sind ausschließlich in Gemeinden möglich, in denen ein Kerngebiet gewidmet ist bzw. in denen mittels Landesraumplan eine sogenannte EKZ-Eignungszone zur Stärkung der Ortszentren ausgewiesen ist.
- 2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen gefördert:
  - a) Investitionen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in Ortskernen, welche zur Steigerung der Einkaufsatmosphäre beitragen. Förderbar sind z.B. die Neugestaltung von Einkaufsstraßen oder Plätzen.
  - b) Die Durchführung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte mit dem Ziel einer Verbesserung der Angebotsstruktur oder zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß lit. a. erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 10 % der förderbaren Kosten. Die förderbaren Mindestkosten betragen € 25.000, die maximal förderbaren Kosten belaufen sich auf € 200.000.

Die Förderung von Maßnahmen gem. lit. b. erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 20 % der Kosten, maximal jedoch € 10.000.

---

<sup>1</sup> Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

## **§ 4 Besondere Förderbedingungen**

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht möglich sind. Doppelförderungen sind mit Ausnahme der Strukturförderung an Gemeinden unzulässig.

## **§ 5 EU-Wettbewerbsrecht**

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

## **§ 6 Ansuchen**

- (1) Förderungsanträge sind vor Projektbeginn mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## **§ 8 Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.